

# Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe der Lehrauftragsvergütung/Lehrvergütung

## Vorbemerkung:

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03.11.2008 Az.: X/1-10a/37509 wurden die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) neugefasst. Ziel dieser Neufassung war es insbesondere auch, die Tätigkeit des Lehrbeauftragten attraktiver zu gestalten, dadurch ein weiteres Spektrum an Lehrpersonal zu gewinnen und so auf temporäre Überlasten flexibler reagieren zu können. Gleichzeitig wurde den Hochschulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie auferlegt, Richtlinien zu erlassen, welche insbesondere die Festsetzung der Lehrauftragsvergütung/Lehrvergütung näher regeln. Im Einzelnen ergeht für die FAU Erlangen-Nürnberg Folgendes:

## I. Abschnitt - Lehrauftragsvergütung

### Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 LLHV (Höhe der Lehrauftragsvergütung)

Unter Würdigung der dienstlichen Belange und der Art der Lehrveranstaltung (insbesondere Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung) werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie a	Musikpraktische Lehraufträge mit einer Einzelstundenvergütung von <b>25,00 Euro</b> .
Kategorie b	Lehraufträge, die nicht unter a oder c fallen mit einer Einzelstundenvergütung von <b>30,00 Euro</b> .
Kategorie c	Lehraufträge, die eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind (bzw. Lehraufgaben wie sie Professoren wahrnehmen) mit einer Einzelstundenvergütung von <b>38,00 Euro</b> .

Für jede korrigierte Abschlussklausur und Hausarbeit werden 8,00 Euro zusätzlich zur Lehrauftragsvergütung gezahlt.

Wird eine Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LLHV eingestellt, erhält der Lehrbeauftragte eine Kompensation für die Vorbereitung der eingestellten Lehrveranstaltung in Höhe von pauschal 50,00 Euro.

## II. Abschnitt – Lehrvergütung

### Zu § 6 Abs. 3 LLHV (Höhe der Lehrvergütung)

Kategorie a		
	Ruhestandsprofessor(inn)en	<b>25,00 Euro</b> pro Einzelstunde
	Entpflichtete Professor(inn)en	
Kategorie b		
	Privatdozent(inn)en,	<b>30,00 Euro</b> pro Einzelstunde
	außerplanmäßige Professor(inn)en	
	Honorarprofessor(inn)en	
Kategorie c		
	In Einzelfällen bei besonderer Bedeutung oder besonderer Belastung	<b>38,00 Euro</b> pro Einzelstunde

Für jede korrigierte Abschlussklausur und Hausarbeit werden 8,00 Euro zusätzlich zur Lehrvergütung gezahlt.

### **III. Abschnitt – Abrechnung und Zahlung**

#### **Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 LLHV (Abschlagszahlungen)**

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur im Wintersemester gewährt; Die Auszahlung erfolgt im Monat Dezember. Ein Rechtsanspruch im Einzelfall wird dadurch nicht begründet.

### **IV. Abschnitt – Inkrafttreten**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Beschlossen von der Universitätsleitung am 08.11.2017

  
Prof. Dr. Joachim Hornegger  
Präsident